

Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien- Gesetzes (Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnitts- strompreis-Verordnung - DSPV)

Referentenentwurf, Bearbeitungsstand: 06.01.2016, 13:51 Uhr

Die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energie-Gesetzes ist für Mitgliedsfirmen des MWV von existenzieller Bedeutung, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Raffinerien gegenüber internationalen Konkurrenten nicht durch ungleiche Kostenbelastungen infolge der EEG-Umlage zu gefährden. Die Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen sollte daher die bewährte Anwendungspraxis der BesAR weiterhin sicherstellen und keine zusätzlichen Hürden für die Qualifizierung als stromkostenintensives Unternehmen aufbauen.

Der MWV weist ausdrücklich darauf hin, dass die Regelungen des Verordnungsentwurfs sowohl für Unternehmen als auch selbstständige Unternehmensteile (vgl. EEG § 64 Abs. 5) gelten müssen, um Verwerfungen und unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden. Der vorliegende Verordnungsentwurf setzt diese Anforderung nach Auffassung des MWV nicht vollständig um.

Zwar wird in § 2 Satz 1 Nr. 1 der Begriff „antragstellendes Unternehmen“ definiert als „ein Unternehmen oder selbstständiger Unternehmensteil, das oder der für eine oder mehrere Abnahmestellen einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach § 63 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stellt“. Im folgenden Verordnungstext wird der Begriff „antragstellendes Unternehmen“ jedoch nach Einschätzung des MWV nicht an allen erforderlichen Stellen verwendet.

Der MWV schlägt daher vor, die Begriffsdefinition in § 2 Nr. 1 wie folgt neu zu formulieren:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

- 1. „Unternehmen“ ein Unternehmen oder selbstständiger Unternehmensteil, das oder der für eine oder mehrere Abnahmestellen einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach § 63 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stellt,**

Für den Fall, dass die Begriffsbestimmung in § 2 Satz 1 Nr. 1 der Entwurfsfassung vom 06.01.2016, 13:51 Uhr beibehalten wird, schlägt der MWV alternativ die Ergänzung des Begriffs „antragstellendes“ an folgenden Stellen jeweils vor dem Wort „Unternehmen“ vor:

§ 3 Abs. 1 Satz 2

§ 3 Abs. 2 Satz 1

§ 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 2

§ 6 Abs. 1 Satz 1

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b)

§ 6 Abs. 1 Satz 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (hier zusätzlich das Wort „gesamten“ streichen)

§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5